

OGH Urteil vom 18.11.2003, 4 Ob 108/03s – *Gralsbewegung Abd-ru-shin*

- 1. Durch die Bestimmung des § 43 ABGB wird auch der Name einer juristischen Person geschützt. Der in dieser Gesetzesbestimmung normierte Schutz ist auch einem Verein zuzuerkennen.**
- 2. Ein Name wird gebraucht, wenn er zur Kennzeichnung einer vom Namensträger verschiedenen Person oder Unternehmung verwendet oder wenn ein Zusammenhang zwischen einem fremden Namen und den Erzeugnissen oder Einrichtungen eines anderen hergestellt wird.**
- 3. Unbefugt ist jeder Gebrauch des Namens oder des wesentlichen Namensbestandteiles, der weder auf eigenem Recht beruht noch vom berechtigten Namensträger gestattet wurde. Geschützt wird allerdings nicht die Ausschließlichkeit der Namensführung, sondern das mit ihr verbundene Interesse an der Unterscheidungskraft und Identifikationswirkung eines Namens.**
- 4. Im Falle einer Kollision zwischen dem Recht an einer Etablissementbezeichnung (oder an einem Namensrecht oder Firmenrecht) mit einem Markenrecht entscheidet die Priorität. Das jüngere, erst durch Registrierung begründete Kennzeichenrecht muss sich daher eine Einschränkung durch das ältere, stärkere Recht an der Führung einer Etablissementbezeichnung gefallen lassen**
- 5. Der prioritätsjüngere Firmeninhaber muss bei der Neubildung seines Firmennamens alles Zumutbare vorkehren, um die Gefahr von Verwechslungen nach Möglichkeit auszuschalten. Er muss vorhandene Ausweichmöglichkeiten benützen oder nach Möglichkeit unterscheidende Zusätze verwenden. Diese Grundsätze gelten auch für die Verwendung eines Vereinsnamens und die dahinterstehende religiös-philosophische Bewegung. Die Verwendung der Bezeichnung bzw. des Namens für einen bereits wesentlich länger existierenden Verein genießt insoweit Priorität.**

Leitsätze verfasst von RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Kodek als Vorsitzenden und durch die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß und Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel und Dr. Jensik als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Verein "Internationale G*****bewegung", vertreten durch den Obmann Siegfried B*****, vertreten durch Dr. Hansjörg Schiestl und Dr. Karl Janowsky, Rechtsanwälte in Innsbruck, gegen die beklagte Partei Jürgen S*****, vertreten durch Dr. Heinz Knoflach und andere Rechtsanwälte in Innsbruck, wegen Unterlassung (Streitwert 25.000 EUR), über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck als Berufungsgericht vom 27. Jänner 2003, GZ 2 R 146/02s-12, womit das Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 6. Mai 2002, GZ 41 Cg 43/02w-4, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird nicht Folge gegeben. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 1.315,08 EUR bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens (darin enthalten 219,18 EUR USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die Gralsbewegung ist eine von Oskar Ernst Bernhardt, der sich Abd-ru-shin nannte, 1924 gegründete Glaubensgemeinschaft, die 1928 auf dem Vomperberg bei Schwaz eine

Siedlung mit Andachtshalle errichtete. Oskar Ernst Bernhardt war auch Leiter der "Internationalen Gralsbewegung", die sich als "idelle zusammenfassende Bezeichnung aller Menschen, gleich welcher Sprache, Rasse oder Nation, die sich zu dem Gedankengut der Gralsbotschaft 'Im Lichte der Wahrheit' bekennen", auffasst. Nach seinem Tod ging die Leitung der Internationalen Gralsbewegung zunächst auf seine Ehefrau, dann auf deren Sohn und schließlich auf dessen Schwester über. Diese übertrug Siegfried B***** mittels Vollmacht "die gesamte Führung des Grales auf Erden, also sowohl die geistige wie die irdische Leitung in allen Ländern der Erde". Laut Vollmacht umfasste diese geistige und irdische Leitung insbesondere diejenige Tätigkeit, die jeweils unter den Begriff der Gralsverwaltung zusammengefasst ist, die Verwaltung des gesamten Vermögens der Vollmachtsgeberin und die Führung des Gewerbebetriebes und der Landwirtschaft; weiterhin die Leitung der Zusammenschlüsse aller Bekenner der Gralsbotschaft, gleich welche Form sie jeweils annehmen, und die Leitung aller Institutionen, welche im Sinne der Gralsbotschaft entstanden sind und noch entstehen werden und welche ausschließlich im Sinne der Gralsbotschaft tätig sind wie "Stiftungen Gralsbotschaft", Gralsverlage usw. Schließlich erhielt Siegfried B***** das Eigentum der die "Gralsiedlung" auf dem Vomperberg umfassenden Liegenschaften, wobei zugunsten des "Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin", ein Veräußerungs- und Belastungsverbot bestand. Im Schenkungsvertrag wurde festgehalten, dass der Geschenknehmer (Siegfried B*****) zugleich Leiter der Internationalen Gralsbewegung ist; ferner, dass der Obmann des "Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin" gleichzeitig "Leiter der Internationalen Gralsbewegung" ist. Darüber hinaus besteht ein Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten der Kinder des Siegfried B*****.

Im Jahr 1984 wurde der "Verein zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin" gegründet. Dessen Statuten enthalten seit September 1990 die Bestimmung, wonach der Obmann der höchste Vereinsfunktionär ist, dem die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und Dritten, obliegt. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Die Vereinsmitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Obmann, neben und unbeschadet seiner Vereinsfunktion, auch der Leiter der Internationalen Gralsbewegung ist, der ideellen zusammenfassenden Bezeichnung aller Menschen, gleich welcher Sprache, Rasse oder Nation, die sich zu dem Gedankengut der Gralsbotschaft "Im Lichte der Wahrheit" bekennen. Siegfried B***** erläuterte darüber hinaus in seiner Mitteilung über Satzungsänderung und Obmannwahl an die Sicherheitsdirektion für Tirol als Vereinsbehörde, dass die bisher bestandene und gewünschte Personalunion (Obmann/Obfrau des Vereins und Leiterin der Internationalen Gralsbewegung) auch für die Zukunft festgehalten werden sollte. Die Kenntnis der Internationalen Gralsbewegung, die deren Leiter aufgrund seiner außerhalb des Vereins liegenden diesbezüglichen Tätigkeit erlangt, erleichtert und gewährleistet auch die bestmögliche Erreichung des Vereinszwecks durch den Genannten in seiner Eigenschaft als Obmann.

Am 21. Mai 1998 teilte Siegfried B***** dem Vorstand des genannten Vereins mit, an der Vorstandssitzung am folgenden Tag nicht teilnehmen zu wollen und sein Amt als Obmann des Vereins zur Verfügung zu stellen. Anlass hierfür war, dass er sich nach schwerer Erkrankung seiner Ehefrau einer anderen Frau zugewandt hatte, was als Verfehlung betrachtet wurde. Ihm war nahegelegt worden, auf seine Funktionen zu verzichten. Siegfried B***** und der Beklagte unterfertigten darüber hinaus eine Mitteilung über die "Neu-Ordnung des Gralswirkens auf Erden den Landesleitern der Internationalen Gralsbewegung, den Leitern

der Gralskreise und den Kreuzträgern zur Kenntnis!". Darin wird der Beklagte als für die Internationale Gralsbewegung mit Sitz Gralssiedlung V*****berg verantwortlich bezeichnet, was die Länder der Gralsbewegung und die Gralskreise betreffe. Festgehalten wird, dass der Beklagte weiterhin Vorstand der Stiftung Gralsbotschaft, St*****, bleibt. Für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gralssiedlung Vomperberg wird Siegfried B***** als verantwortlich bezeichnet und festgehalten, dass er die Verpflichtung hat, die Gralssiedlung im Sinne Abd-ru-shins, des Verfassers der Gralsbotschaft, zu erhalten und fortzuführen, er insbesondere die Abhaltung der drei Gralsfeiern sicherzustellen hat und außerdem für den Schutz und den Bestand der Gralssiedlung verantwortlich ist.

Darüber hinaus teilte Herbert V***** den Landesleitern der Internationalen Gralsbewegung mit, dass Siegfried B***** aus persönlichen Gründen von der Leitung der Internationalen Gralsbewegung zurückgetreten sei. An seiner Stelle habe Herbert V***** auch im Namen seiner Frau Maria-Elisabeth den Beklagten als Leiter eingesetzt. Dieser habe ihr volles Vertrauen, die Angesprochenen werden gebeten, dieses auch ihm zu schenken. Die geistige Leitung behielt sich Herbert V***** gemeinsam mit seiner Frau vor.

Der Verein zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin war bis März 1999 in der Gralssiedlung in Vomperberg ansässig. Davor war er von Siegfried B***** gekündigt worden, nachdem die Verhandlungen über einen Pachtvertrag zu keiner Einigung geführt hatten. Der Beklagte, der am 6. 11. 1999 neuerlich zum Obmann des Vereins gewählt worden war, übte seine Vorstandstätigkeit zunächst unter der Adresse der Stiftung Gralsbotschaft in D*****, in weiterer Folge unter seiner Privatadresse in S***** und schließlich in Büroräumlichkeiten in S*****, H*****straße ***** , aus.

Dem Zerwürfnis zwischen Siegfried B***** und maßgeblichen Mitgliedern des Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin nachfolgend gründete Siegfried B***** den nunmehr klagenden Verein, wobei er auf dem Standpunkt steht, persönlich Leiter der Gralsbewegung zu sein. Der Beklagte verwendete den Briefkopf "Internationale Gralsbewegung V*****berg" nie für persönliche Schreiben, sondern nur dann, wenn er in seiner Funktion als Obmann des Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens und für die Internationale Gralsbewegung Briefe versandte.

Der Kläger begehrt nunmehr, den Beklagten zur Unterlassung der Führung der Namensbezeichnung "Internationale Gralsbewegung Vomperberg" ohne Zustimmung des Klägers zu verurteilen. Der Beklagte maße sich den Namen des Klägers zu Unrecht an, er wende sich rechtswidrig unter der Namensbezeichnung "Internationale Gralsbewegung Vomperberg" an Bekenner der Gralsbotschaft. Der Beklagte greife damit in das Namensrecht des Klägers ein. So habe sich der Beklagte etwa im Schreiben an Wilfried B***** in Kanada angemaßt, diesen von seinem Amt als Landesleiter der Gralsbewegung in Kanada abzusetzen. Durch die rechtswidrige Namensanmaßung würden auch geschäftliche Interessen des Klägers beeinträchtigt. Dieser habe den Namen "Gralsbewegung" auch markenrechtlich schützen lassen. Der Beklagte greife durch die Verwendung der Bezeichnung "Internationale Gralsbewegung" auch in das Markenrecht des Klägers ein und verstoße damit gegen zwingende Bestimmungen des UWG.

Der Beklagte beantragt die Abweisung des Klagebegehrens. Er nicht passiv legitimiert. Er sei seit 16. August 1998 gewählter Obmann des Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin und als solcher nach den Statuten auch Leiter der Internationalen Gralsbewegung. Dabei handle es sich ebenfalls um einen Verein, welchem ungeachtet fehlender Konstituierung nach dem Vereinsgesetz Rechtspersönlichkeit zukomme. Durch die Verknüpfung der Obmannschaft zwischen dem Verein zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin und der Internationalen Gralsbewegung sei der Beklagte Obmann beider

Vereine. Ausschließlich in dieser Funktion, also als Obmann des Vereins Internationale Gralsbewegung Vomperberg, habe er Schreiben mit der Namensbezeichnung Internationale Gralsbewegung verfasst. Persönlich sei er hingegen niemals unter diesem Namen aufgetreten. Auch wenn man die rechtliche Existenz des Vereins Internationale Gralsbewegung verneinen wolle, handle es sich bei diesem Namen lediglich um eine andere Bezeichnung des Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin, also um einen anderen Namen für dasselbe Rechtssubjekt. Auch diesfalls wäre der Beklagte nicht passiv legitimiert, weil er ausschließlich in seiner Funktion als Obmann dieses Vereins tätig geworden wäre. Seit der Wahl des Beklagten zum Obmann des Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin und damit zum Leiter der Internationalen Gralsbewegung sei der Name Internationale Gralsbewegung regelmäßig im Briefkopf geführt worden. Unter diesem Namen seien regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt und Schriften herausgegeben worden. Die weit überwiegende Mehrheit der Bekenner der Gralsbotschaft in Österreich, aber auch in Deutschland und der Schweiz, verbänden mit der Bezeichnung Internationale Gralsbewegung Vomperberg nicht den Kläger, sondern jene Internationale Gralsbewegung, deren Leiter der Beklagte sei. Die Internationale Gralsbewegung Vomperberg habe sich über die Jahre ein Recht auf Gebrauch des Namens durch Übung im Sinne der Verwendung eines Kennzeichens oder einer Geschäftsbezeichnung geschaffen. In namensrechtliche Ordnungsvorschriften oder Rechte Dritter werde durch die Benützung dieses Namens nicht eingegriffen. Sie verfüge daher über ein besseres Recht als der Kläger.

Das *Erstgericht* wies das Klagebegehren mit der Begründung ab, Siegfried B***** nehme aufgrund einer mit der Witwe nach Abd-ru-shin beginnenden Vollmachtenkette persönlich in Anspruch, Leiter der Internationalen Gralsbewegung zu sein. Das Begehren sei daher schon deshalb abzuweisen, weil nicht der Kläger berechtigt wäre, die Unterlassung der Verwendung des Begriffs "Internationale Gralsbewegung" zu verlangen, sondern allenfalls Siegfried B***** persönlich. Dieser habe aber auf die Leitung der Internationalen Gralsbewegung am 27. 5. 1998 verzichtet. Der Nachfolger des Siegfried B***** in der Obmannschaft, also der Beklagte, habe daher befugterweise die Funktion der Leitung der Internationalen Gralsbewegung in Anspruch genommen, Siegfried B***** komme kein diesbezüglicher Anspruch mehr zu. Der Beklagte habe sich auf die Funktion der Leitung der Internationalen Gralsbewegung unbestrittenermaßen schon zu einem Zeitpunkt berufen, als der Kläger noch nicht existiert habe, geschweige denn, entsprechende Marken schon registriert gewesen wären.

Das *Berufungsgericht* bestätigte dieses Urteil. Es sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 20.000 EUR übersteige und die ordentliche Revision mangels Rechtsprechung zur Frage des Namensrechts einer nur lose organisierten religions-philosophischen Bewegung zulässig sei. Der Kläger könne auch als juristische Person auf den Schutz seines Namens dringen, soweit ein unbefugter Gebrauch durch einen anderen vorliege. Dabei komme es aber auf die Priorität an. Der Beklagte verwende die Bezeichnung "Internationale Gralsbewegung Vomperberg" nicht für sich persönlich, sondern für die Internationale Gralsbewegung, deren Leiter zu sein er behaupte. Diese Funktion nehme er seit seiner Wahl zum Obmann des Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin am 16. 8. 1998 tatsächlich in Anspruch. Die Internationale Gralsbewegung sei eine lose ideelle Gemeinschaft von Menschen ohne erkennbare Organisationsstruktur, sodass ihr Rechtsfähigkeit als Verein nicht zukomme. Das Recht auf Führung eines Namens und dessen Schutz sei aber nicht auf juristische Personen beschränkt; maßgebend sei vielmehr, ob eine Personenvereinigung von der Rechtsordnung anerkannt sei und unter einem Gesamtnamen auftrete. Das sei bei der Internationalen Gralsbewegung als einer religions-philosophischen

Bewegung der Fall, auch wenn sie sich offenbar nicht als religiöse Bekenntnisgemeinschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften verstehe. Diese lose Personengemeinschaft, die aber immerhin einen offenbar bis zur Gründung des Klägers allgemein anerkannten Leiter gehabt habe, und unter einem bestimmten Namen aufgetreten sei, sei auch weiterhin befugt, diesen Namen zu verwenden. Siegfried B***** habe die Stellung als Obmann des Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin und damit auch die Stellung des Leiters der Internationalen Gralsbewegung (statutarisch festgelegte Personalunion) niedergelegt, weshalb er sich nicht mehr darauf berufen könne, nach wie vor der "wahre Leiter" der Internationalen Gralsbewegung zu sein. Er könne sich daher auch nicht auf ein von ihm früher ausgeübtes älteres Namensrecht berufen und ein solches auch nicht weitergeben. Vielmehr verwende nunmehr der Beklagte in seiner Funktion als Obmann des Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin die Bezeichnung "Internationale Gralsbewegung Vomperberg" rechtmäßigerweise.

Die dagegen vom Kläger erhobene Revision ist nicht berechtigt.

§ 43 ABGB richtet sich gegen den unbefugten Gebrauch eines Namens, wenn und soweit er den Namensträger beeinträchtigt. Ein Name wird gebraucht, wenn er zur Kennzeichnung einer vom Namensträger verschiedenen Person oder Unternehmung verwendet oder wenn ein Zusammenhang zwischen einem fremden Namen und den Erzeugnissen oder Einrichtungen eines anderen hergestellt wird. Der Gebrauch ist unbefugt, wenn er weder auf eigenem Recht beruht noch vom berechtigten Namensträger gestattet worden ist. Geschützt wird nicht die Ausschließlichkeit der Namensführung, sondern das mit ihr verbundene Interesse an der Unterscheidungskraft und Identifikationswirkung eines Namens (ÖBl 2001, 35 - Bundesheer.at mwN). Die Verwendung der Bezeichnung "Internationale Gralsbewegung Vomperberg" durch den Beklagten für die von ihm vertretene Organisation (Verein) ist wegen der Gefahr einer Zuordnungsverwirrung klarerweise geeignet, berechnete Interessen des klagenden Vereins, der den Namen "Internationale Gralsbewegung" trägt, zu verletzen (ÖBl 2001, 35 - Bundesheer.at mwN).

Zutreffend hat aber die Vorinstanz festgehalten, dass der vom Kläger erhobene Unterlassungsanspruch einen unbefugten Gebrauch durch einen anderen voraussetzt, und die Rechtswidrigkeit der Namensverwendung des Beklagten, die feststelltermaßen nur für den Verein zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin, Vomperberg bzw die "Internationale Gralsbewegung" erfolgt, verneint.

Den von den Vorinstanzen getroffenen und für diese Beurteilung auch völlig ausreichenden Feststellungen ist zu entnehmen, dass der Verein zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin, dessen Obmann bis 1998 Siegfried B***** war und nunmehr der Beklagte ist, der nach den Regeln der österreichischen Rechtsordnung organisierte und im Rechtsverkehr auftretende Träger jener religiös-geistig-philosophischen Bewegung ist, die sich als ideelle zusammenfassende Bezeichnung aller Menschen, gleich welcher Sprache, Rasse oder Nation versteht, die sich zu dem Gedankengut der Gralsbotschaft "Im Lichte der Wahrheit" bekennen, und unter der Bezeichnung "Internationale Gralsbewegung" auftreten. Der Rechtsträger dieser Bezeichnung/dieses Namens ist daher der Verein zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin, für den statutengemäß der Obmann, nunmehr der Beklagte, auftritt und – wenn es um die geistig-religiös-philosophische Angelegenheiten geht – eben den Namen/die Bezeichnung "Internationale Gralsbewegung" verwendet.

Diese Verwendung erfolgt unbestrittenermaßen bereits wesentlich länger als der Kläger existiert, weshalb dem vom Beklagten vertretenen Verein und der dahinterstehenden religiös-philosophischen Bewegung gegenüber dem Kläger eindeutig Priorität zukommt (vgl zur Kollision zwischen dem Recht an einer Etablisementbezeichnung, einem Namens- oder

Firmenrecht mit einem anderen Namens- oder Kennzeichenrecht SZ 53/69 uva, RIS-Justiz RS0066654, RS0078864 und RS0009338).

Da die vom Kläger beanstandete Namens-/Kennzeichenverwendung durch den Beklagten für den Verein zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin und die dahinterstehende religiös-philosophische Bewegung rechtmäßig erfolgt, fehlt die Voraussetzung für den vom Kläger erhobenen Unterlassungsanspruch.

Im vorliegenden Fall verfügte die religiös-philosophische Bewegung, die sich seit längerem als "Internationale Gralsbewegung" bezeichnet, im Verein zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin über eine juristische Person als Rechtsträger, dem nach Lehre und Rspr Namensschutz zukommt (Aicher in Rummel, ABGB3, § 43 Rz 4 mwN; RS0009444, RS0009167). Ob einer derartigen Bewegung auch ohne fassbarer Mindestorganisation und Verselbständigung Namensschutz zuzuerkennen ist, kann dahinstehen.

Der unberechtigten Revision des Klägers wird daher nicht Folge gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41 und 50 ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die Gralsbewegung ist eine von Oskar Ernst Bernhardt (1875 - 1941), der sich Abd-ru-shin nannte, im Jahr 1924 gegründete Glaubensgemeinschaft, die im Jahr 1928 auf dem Vomperberg bei Schwaz eine Siedlung mit Andachtshalle (sog. „Gralsiedlung“) errichtete. Nach dem Willen des „Glaubensstifters“ bestand (bis 1998) eine Personalunion zwischen dem Obmann des Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin und dem Leiter der Internationalen Gralsbewegung.

Die Klägerin ist ein im Jahr 1999 gegründeter Verein mit der Bezeichnung „Internationale Gralsbewegung“, die sich als Dachorganisation aller vereinigten Bekenner der Gralsbotschaft nach Abd-ru-shin versteht. Der Obmann der Klägerin ist bücherlicher Eigentümer der Gralsiedlung und war bis 21.5.1998 Obmann des „Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin“.

Der Beklagte ist Vorstand der Stiftung Gralsbotschaft und seit 16.8.1998 Obmann des Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin. In dieser Funktion verwendet er den Briefkopf „Internationale Gralsbewegung Vomperberg“ um mit den Anhängern der Gralsbotschaft weltweit zu kommunizieren.

Die Klägerin beehrte die Unterlassung der unbefugten Führung der Namensbezeichnung "Internationale Gralsbewegung Vomperberg" durch den Beklagten im Wesentlichen gestützt auf namens-, marken- und wettbewerbsrechtliche Gründe. Die Gerichte hatten v.a. zu beurteilen, ob eine rechtswidrige Namensverwendung vorlag?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Alle drei Instanzen wiesen das Klagebegehren ab. Das Höchstgericht führte zunächst aus, dass die Verwendung der Bezeichnung "Internationale Gralsbewegung Vomperberg" durch den Beklagten für die von ihm vertretene Organisation (Verein) wegen der Gefahr einer Zuordnungsverwirrung "klarerweise" geeignet ist, berechnete Interessen des klagenden Vereins, der den Namen "Internationale Gralsbewegung" trägt, zu verletzen.

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*.

Der OGH qualifizierte den „Verein zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin“ als nach den Regeln der österreichischen Rechtsordnung organisierten und im Rechtsverkehr auftretenden Träger jener religiös-geistig-philosophischen Bewegung, die sich als ideelle zusammenfassende Bezeichnung aller Menschen, gleich welcher Sprache, Rasse oder Nation versteht, die sich zu dem Gedankengut der Gralsbotschaft "Im Lichte der Wahrheit" bekennen, und unter der Bezeichnung "Internationale Gralsbewegung" auftreten. Für religiös-geistig-philosophische Angelegenheiten verwendet der besagte Verein die Namensbezeichnung „Internationale Gralsbewegung“. Der Beklagte als nunmehriger Obmann dieses Vereines gebraucht daher die Bezeichnung nicht unbefugt, sodass namensrechtliche Ansprüche gegen ihn von vorn herein ausscheiden. Darüber hinaus erfolgt die Verwendung der Bezeichnung „Internationale Gralsbewegung“ durch den vom Beklagten vertretenen Verein im Einklang mit den Ideen des Glaubenssifters schon wesentlich länger als durch die Klägerin.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Dem vorliegenden Urteil ist in seinem Ergebnis und in seiner Begründung zuzustimmen, wengleich letztere äußerst knapp ausgefallen ist.

A. Befugtheit des Namensgebrauches

Dass die Befugnis zum Namensgebrauch auch zugunsten des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person (hier: Vereinsobmann) wirkt, der den Namen des Rechtsträgers zu Vereinszwecken verwendet, ist weder neu noch besonders bahnbrechend, beruht der Namensgebrauch doch auf einem eigenen Recht kraft Organstellung bzw. auf einer gesetzlichen Gestattung durch den berechtigten Namensträger (vgl. *Aicher* in *Rummel* I³ § 43 Rz 13 mwN; *Schwimmann/Posch*, ABGB²I, § 43 Rz 22 ff; st Rsp vgl. OGH 7.11.1965, 5 Ob 234/62, SZ 35/110 uva).

B. Namensschutz für Kurzbezeichnungen

Nähere Betrachtung verdient die zweite wesentliche juristische Stütze der vorliegenden Entscheidung, für die das Höchstgericht in aller Knappheit eine eingehende dogmatische Begründung vermissen lässt: Nach Auffassung des OGH ist die seit längerem für bestimmte geistig-religiös-philosophische Angelegenheiten verwendete (Kurz-)Bezeichnung „Internationale Gralsbewegung“ zugunsten des „Vereins zur Verwirklichung des Gralswissens von Abd-ru-shin“ schon namensrechtlich geschützt; ähnlich den Bezeichnungen „Bundesheer“ (OGH 13.9.2000, 4 Ob 198/00x, *bundesheer.at I*, MR 2000, 325 = *ecolex* 2001/55, 129 m Anm *Schanda* = ÖB1 2001, 35 m Anm *Kurz* = wbl 2001/32, 43 = *ARD* 5193/26/2001; 25.9.2001, 4 Ob 209/01s, *bundesheer.at II*, wbl 2002/64, 91 = *MR* 2001, 411 m Anm *Korn* = *RdW* 2002/127, 146 = *ecolex* 2002/82, 191 m Anm *Schanda* = *ecolex* 2002, 189 m Anm *Anderl* = *JUS Z*/3295 = ÖB1 2002/27, 142 m Anm *Kurz*) und „Rechnungshof“ (OGH 22.3.2001, 4 Ob 39/01s - *rechnungshof.com*, *RdW* 2001/559, 535 = wbl 2001/291, 495 m Anm *Thiele* = *EvBl* 2001/155, 683 = *ecolex* 2001/251, 688 m Anm *Schanda* = ÖB1 2001, 237 m Anm *Kurz* = *MR* 2001, 256 = *JUS Z*/3287), die für die Republik Österreich Namensfunktion erfüllen. Zu dieser Beurteilung als "Namensbestandteil" gelangt der OGH, obwohl die beiden Wörter „Internationale Gralsbewegung“ so nicht im Vereinsnamen enthalten sind.

1. Decknamenschutz

In der jüngeren Lehre noch unerörtert ist die – hier streitentscheidende – Frage, ob und gegebenenfalls wann ein Deckname („Pseudonym“, hier wohl besser: Synonym) entsteht. § 43 ABGB schützt kraft ausdrücklicher Erwähnung auch den durch Gebrauch erworbenen, eine bestimmte Person kennzeichnenden „Decknamen“ (den Schutz gegen unbefugten Gebrauch, nicht gegen die Namensbestreitung bejahend OGH 20.4.1971, 4 Ob 318/71 – *Telefritz II*, ÖBl 1971, 152; **aA** *Raschauer*, Namensrecht [1978], 251, der die Schutzfähigkeit von Pseudonymen generell ablehnt). Der Namensschutz entsteht für Pseudonyme mit Ingebrauchnahme, wobei ein Teil der Lehre (*Aicher* in *Rummel*, ABGB I³ § 43 Rz 5 unter Bezugnahme auf die dt Rsp) das Vorliegen von Verkehrsgeltung fordert, d.h. erst wenn ein nicht unbeträchtlicher Teil der Verkehrskreise die Bezeichnung als Deckname einer bestimmten Person versteht. Die Verkehrsgeltung könne über demoskopische Untersuchungen nachgewiesen werden (vgl. OGH 8.7.2003, 4 Ob 116/03t – *Immofinanz/Immofina*, nv). Diese Ansicht überzeugt mE nicht. Wesentlich für den Namensschutz von Pseudonymen ist die individualisierende Unterscheidungskraft zur Kennzeichnung einer natürlichen oder juristischen Person. Im Bereich der bürgerlichen Zwangsnamen oder Wahlnamen (bei juristischen Personen) wird kein Verkehrsgeltungsschutz gefordert, sondern lässt die einhellige Meinung die Unterscheidungskraft für den Namensschutz genügen. Menschen, die Meier oder Huber heißen, wären ansonsten von vornherein bloß Namensträger zweiter Klasse. Die Bekanntheit eines Namens erweitert dessen Schutzbereich, sie begründet ihn nicht. Ein Pseudonym wird gleichwohl durch Ingebrauchnahme erworben. Wird es allerdings nur in ganz bestimmten Beziehungen verwendet (z.B. in Fernsehkritiken einer Zeitung, im Kabarett als alter ego udgl.), dann wird dadurch auch sein Schutzzumfang beschränkt. Ob der Missbrauch eines Decknamens die Interessen des Namensträgers verletzt, hängt von Dauer und Intensität des Gebrauches ab (vgl. OGH 20.4.1971, 4 Ob 318/71 – *Telefritz II*, ÖBl 1971, 152).

2. Rechtsbegründende Verwendung von Domains

Gerade bei Domainstreitigkeiten kann der Begründung eines Namensschutzes für die Domain qua Pseudonym eine gewisse Bedeutung zukommen.

Bereits in dem Rechtsstreit um "*rtl.at*" (OGH 25.3.2003, 4 Ob 42/03k, *ecolex* 2003/317, 773 m Anm *Schanda*) war eine mögliche Konstellation gegeben: Der OGH hatte zu entscheiden, ob dem aus der klägerischen Firma abgeleiteten und verkehrsbekanntem Namensbestandteil „RTL“ das aus den Initialen des Beklagten gebildete Pseudonym „rtl“ und die daraus abgeleitete Domain „rtl.at“ erfolgreich entgegengehalten werden kann?

Die E des OGH fiel kurz aus und gab der „in der Medienbranche tätigen“ und „im Inland verkehrsbekanntem“ Klägerin Recht. Der – salopp formuliert – Privatfernsehsender Kölner Provenienz (oder doch Luxemburger) hätte „mit der überragenden Bekanntheit seines Namens einen wertvollen und schutzwürdigen Besitzstand erreicht“, den es auch im Internet und seinen Diensten zu verteidigen gilt. Als „weltweit tätiges Medienunternehmen“ musste es „Radio.Television.Luxemburg“ nicht hinnehmen, dass sein Namensbestandteil (nämlich die Abkürzung „R.T.L.“) gebraucht würde, um die Aufmerksamkeit auf Aktivitäten zu lenken, mit denen es nichts zu tun hatte (bzw. haben wollte).

Der an sich befugte Namensgebrauch des Beklagten, eine aus seinem Pseudonym und der TLD „.at“ gebildeten Domain registrieren zu lassen, wird dabei in einer am Maßstab der Verkehrsbekanntheit vorgenommenen Interessenabwägung zur verpönten Namensanmaßung. Nach den gerichtlichen Feststellungen verwendete der Beklagte nämlich das aus den Initialen seines Namens gebildete Pseudonym "RTL" (Rupert Thomas Leutgeb) zur Kennzeichnung

seiner beruflichen und damit geschäftlichen Tätigkeiten als Werbefachmann, Journalist und Buchautor. Er hatte also den Decknamen seit längerem in Gebrauch. Auf die spannende Frage, ob der Beklagte Decknamenschutz in Anspruch nehmen könnte und gegebenenfalls auch gegenüber einem bekannten Kennzeichen mit Erfolg, musste das Höchstgericht – wohl mangels Vorbringens – nicht eingehen. Ob allerdings die Benutzung einer Domain zu einem Decknamen ihres Inhabers werden kann, und wenn ja unter welchen Voraussetzungen – konnte für den Domainstreit um „rtl.at“ mE offen bleiben, weil dort der Beklagte den bezugshabenden Beweis schuldig geblieben ist. Die bloße Einrichtung einer Website, um auf Fantasy-Rollenspiele zu verweisen, taugt zur Begründung eines Decknamens für den Websitebetreiber mE aber wenig.

Handfester, wenngleich letztlich äußerst flüchtig, gestaltete sich der Psudonymschutz in der vom BGH entschiedenen Streitigkeit um die Domain „maxem.de“ (Urteil vom 26.6.2003, I ZR 296/00 – *maxem.de*, CR 2003, 845 m Anm *Eckhardt* = JurPC Web-Dok 258/2003): Dort hatte der Rechtsanwalt Werner Maxem geklagt, der aufgrund seines Namens vermeinte, einen Rechtsanspruch auf die Mail-Adresse maxem@t-online.de und die Domain maxem.de zu haben. Der Nutzer und Inhaber der beiden Adressen sah sich ebenfalls im Recht, weil er schon seit Anfang der 90er unter dem Pseudonym Maxem auftritt. Ein Kürzel, das sich aus den Vornamen des Großvaters, des Vaters und des eigenen Vornamens zusammensetzt (Max – Erhardt – Matthias). Das Landgericht und das Oberlandesgericht Köln wiesen die Klage ab, da Verwechslungen oder sonstige Irritationen aufgrund der Namensnutzung nicht zu erwarten sind, und weil der Beklagte eigene Namensrechte an dem Pseudonym erworben hätte.

Der BGH hob diese Urteile auf und untersagte die weitere Nutzung zumindest der Domain „maxem.de“. Es handelt sich um einen unbefugten Namensgebrauch, den jeder Träger des Namens Maxem untersagen lassen könne.

Die Namensanmaßung liegt nur dann vor, wenn ein Dritter unbefugt den gleichen Namen gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung auslöst und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt. In der dt Rsp ist anerkannt, dass diese Voraussetzungen im Falle der Verwendung eines fremden Namens als Internet-Adresse im allgemeinen vorliegen (vgl. BGH 22.11.2001, I ZR 138/99 – *shell.de*, BGHZ 149, 191 = CR 2002, 525). Denn der Verkehr sieht in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht sogleich als Gattungsbegriff verstandenen Zeichens (hier: „maxem“) als Internet-Adresse (Zusatz „.de“) einen Hinweis auf den (bürgerlichen) Namen des Betreibers des jeweiligen Internet-Auftritts. Zwar wiegt diese Verwirrung über die Identität des Betreibers für sich genommen nicht besonders schwer, wenn sie durch die sich öffnende Homepage rasch wieder beseitigt wird. Aber auch eine geringe Zuordnungsverwirrung reicht für die Namensanmaßung aus, wenn dadurch das berechnigte Interesse des Namensträgers in besonderem Maße beeinträchtigt wird.

Jeder Träger eines unterscheidungskräftigen Namens hat das berechnigte, idR mit einer größeren Zahl gleichnamiger Namensträger geteilte Interesse, mit dem eigenen Namen unter der im Inland üblichen und am meisten verwendeten Top-Level-Domain „.de“ im Internet aufzutreten. Er braucht nicht zu dulden, dass er aufgrund der Registrierung *durch einen Nichtberechtigten* von der Nutzung seines eigenen Namens ausgeschlossen wird.

Der Gebrauch des Namens „Maxem“ in der beanstandeten Internet-Adresse „maxem.de“ ist daher unbefugt, weil dem Beklagten keine eigenen Rechte an diesem Namen zustehen. Der Umstand, dass der Beklagte den Namen „Maxem“ seit einigen Jahren im Internet und zuvor in anderen elektronischen Netzwerken als Aliasnamen benutzt, führt nicht zu einer eigenständigen namensrechtlichen Berechnigung, die den Beklagten gegenüber dem Kläger als Gleichnamigen ausweisen würde. Hierfür wäre erforderlich, dass der Beklagte mit dem Aliasnamen Verkehrsgeltung erlangt hätte, vergleichbar mit einem Schriftsteller oder Künstler, der unter einem Pseudonym veröffentlicht oder in der Öffentlichkeit auftritt.

In Österreich fehlt bislang eine höchstrichterliche Klärung der Frage, ob durch die

Anmeldung einer Domain und deren aktiver Verwendung als Pseudonym für ihren Inhaber ein Decknamensschutz nach § 43 ABGB begründet werden kann?

Die – soweit ersichtlich – letzte umfassendere Behandlung des Decknamens in Österreich datiert aus Vor-Internet-Zeiten (*Adler in Klang I*² 296 ff; vgl. auch *Oppenheimer*, Das Recht des Pseudonyms, JBl 1926, 194, der sich darauf beschränkt zu bemerken, dass in Österreich im Gegensatz zur deutschen Rechtslage ein klares gesetzliches Bekenntnis zum Schutz des Pseudonyms besteht).

§ 43 ABGB schützt nämlich *ausdrücklich* auch den Künstler- oder *Decknamen*. Deckname (Pseudonym) ist nach hA (zurückgehend auf *Adler*, Der Name im deutschen und österreichischen Recht [1921], 128 ff; OGH JBl 1935, 124) der Name, den jemand an Stelle seines bürgerlichen Namens zur Bezeichnung seiner Person verwendet, soweit der Gebrauch eines anderen als des bürgerlichen Namens nicht untersagt ist und Sitte und Herkommen entspricht. Insbesondere hat die seit Jahrhunderten gepflogene Übung von Schriftstellern, Journalisten und Künstlern, sich zur Bezeichnung der Urheberschaft ihrer Werke eines angenommenen Namens zu bedienen, auch in den §§ 12, 68 UrhG („bekanntermaßen gebrauchter Deckname“) gesetzliche Anerkennung gefunden. Der Deckname besteht häufig auch bei darstellenden Berufen iW wie Schauspielern, Sängern, Tänzern, Artisten, Musikern, Kabarettisten udgl. Dagegen ist für den Decknamen in der gewerblichen und kaufmännischen Tätigkeit kein Raum, da die Gesetze hierfür grundsätzlich Namenswahrheit verlangen (vgl. §§ 18, 19 HGB). Der Erwerb einer Firma, die dem Namen ihres Inhabers nicht entspricht, erfolgt aus anderen Gründen als der des Decknamens. Das Firmenbuch gibt volle Auskunft über den Inhaber und dieser „kaufmännische Name“ muss daher vom Decknamen unterschieden werden (siehe bereits deutlich *Adler*, aaO 124 mwN zu Rsp und Schrifttum).

Wie der Deckname erworben wird, sagt § 43 ABGB nicht. Es kann dies nach hL ((*Adler*, aaO 131) nur durch Ingebrauchnahme geschehen, wobei weder eine bestimmte Dauer noch eine bestimmte Stärke des Gebrauches notwendig ist. Doch macht ein kürzerer oder weniger starker Gebrauch es weniger wahrscheinlich, dass der Gebrauchende dadurch, dass ein anderer denselben Decknamen führt, in seinen Interessen verletzt werde. Die Wahl des Decknamens steht frei. Das Pseudonym muss aber von genügender Unterscheidungskraft sein, so dass darin von den beteiligten Kreisen der Hinweis auf eine bestimmte Person gesehen werden kann, weshalb allgemeine Bezeichnungen, wie „ein Jurist“, „ein Arzt“, „ein Bürger“ udgl. hiezu ungeeignet sind (unterscheidungskräftige Bezeichnungen können sich durch längeren oder stärkeren Gebrauch auch zum Kennzeichen eines bestimmten Unternehmens nach § 9 UWG entwickeln; vgl. OGH 20.8.2002, 4 Ob 101/02k – *inet.at*, RdW 2003/21, 19 = EvBl 2002/213, 843 = *ecolex* 2003/26, 40 m Anm *Graschitz*, *ecolex* 2003, 38 = *wbl* 2003/22, 45 m Anm *Thiele*). Der Deckname darf auch nicht gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die Sittlichkeit verstoßen, weshalb auch ein irreführender Name nicht geschützt werden kann. Zum Schutz des Decknamens (*Adler*, aaO 135 ff) gibt § 43 ABGB die Klage auf Unterlassung des unbefugten Gebrauches wie zum Schutze des bürgerlichen Namens, nicht aber auch die Klage auf Unterlassung der Bestreitung des Rechtes zur Führung des Namens (OGH 20.4.1971, 4 Ob 318/71 – *Telefritz II*, ÖBl 1971, 152). Unbefugter Gebrauch des Decknamens liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unbefugt den Decknamen zur Bezeichnung seines Inhabers verwendet (z.B. um ihn fälschlich als Urheber eines Werkes zu bezeichnen), oder dann, wenn jemand diesen Namen als eigenen Decknamen gebraucht. Die zeitliche Priorität bei der Annahme des Decknamens entscheidet. Wenn ein Deckname von jemand geführt wird, darf ihn ein anderer nicht mehr für sich annehmen. Dieser Grundsatz erfährt allerdings insofern eine Einschränkung, als der Inhaber des Decknamens einen anderen von der Führung desselben Decknamens nur dann ausschließen kann, wenn er dadurch beeinträchtigt wird. Das kann aber durch Verschiedenheit der beiderseitigen Betätigungen (z.B. der erste Namensträger ist ein Kabarettist, der andere ein wissenschaftlicher Fachschriftsteller), durch

die örtliche Verschiedenheit des Gebrauches oder durch sonstige Umstände ausgeschlossen sein. Überhaupt sollen nach hA (vgl. dazu *Adler*, aaO 137 f) andere vom Gebrauch des Decknamens nur insoweit ausgeschlossen werden, als durch den unbefugten Gebrauch die Interessen des ersten Inhabers verletzt werden. Es kann also derselbe Deckname auch von mehr als einer Person befugt geführt werden.

Bei einer Kollision des Decknamens mit dem gleichen bürgerlichen Namen eines anderen, geht grundsätzlich der letztere vor (so *Adler*, aaO 138 f; ferner BGH 26.6.2003, I ZR 296/00 – *maxem.de*, CR 2003, 845 m Anm *Eckhardt* = JurPC Web-Dok 258/2003; ebenso *Eckhardt*, Entscheidungsanmerkung, CR 849). Hingegen wäre mE der Gleichstellung von Zwangs- und Wahlname, von bürgerlichen Namen und Decknamen besser entsprochen, auch bei einer solchen Kollision ausschließlich die Priorität des Gebrauches entscheiden zu lassen (Ansätze dazu bei *Thiele*, Internet-Domains und Kennzeichenrecht in: *Gruber/Mader*, Privatrechtsfragen des e-commerce [2003], 87, 145 f). Jedenfalls steht ein Ausschließungsrecht dem Inhaber desselben nur unter der Voraussetzung zu, dass seine Interessen durch den Gebrauch des Decknamens verletzt werden, was bei einem verbreiteten bürgerlichen Namen selten der Fall sein wird. Wird umgekehrt der Träger des Decknamens durch den Gebrauch des bürgerlichen Namens beeinträchtigt, so kann er dagegen auf Grund des § 43 ABGB nur beschränkt vorgehen, da der Gebrauch des bürgerlichen Namens befugt ist (vgl. OGH 5.11.2002, 4 Ob 207/02y – *ams.or.at*, ecolex 2003/86, 182 m Anm *Schanda* = EvBl 2003/44, 223 = JUS Z/3516 = wbl 2003/92, 145 = ÖBl 2003/36, 140 m Anm *Fallenböck*), wohl aber gegebenenfalls auf Grund des § 1295 Abs 2 ABGB oder des § 1 UWG (dazu eingehend bereits *Thiele*, Shell gegen Shell - eine neue Dimension des Domainrechts? Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des BGH vom 22. 11. 2001, I ZR 138/99, aus rechtsvergleichender Sicht, MR 2002, 198 mwN).

IV. Zusammenfassung

Namensbestandteile können gleichermaßen wie bloße Decknamen eine bestimmte (juristische) Person derart identifizieren, dass die Verwendung einer dazu ähnlichen oder identen Bezeichnung durch einen Prioritätsjüngeren gegen § 43 ABGB verstößt und demzufolge zu unterlassen ist. Dies gilt für eigentliche und vermeintliche Gralshüter gleichermaßen.